

mit einem Zuschuss (§ 4 SubvG). Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme abzugeben.

5.6 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.7 Die Billigkeitsleistung kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 19. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 25. 11. 2022 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1379

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Ausführungshinweise für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung)

**RdErl. d. ML v. 21. 9. 2022**  
— 201-44110-9528/2022 —

— VORIS 78560 —

Bezug: RdErl. v. 20. 9. 2021 (Nds. MBl. S. 1588, S. 1856)

#### 1. Anwendungsbereich, Zweck

Die Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung dienen der Ergänzung und Erläuterung des Bezugerlasses (Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum [VR-Rohmilchüberwachung]). Sie enthalten Handlungsempfehlungen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der Rohmilchgewinnung bis zur Abgabe zur Weiterverarbeitung oder an den Endverbraucher und werden von den zuständigen Überwachungsbehörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben genutzt, um Entscheidungen im Rahmen der Überwachung landeseinheitlich auf der Grundlage gleicher fachlicher und rechtlicher Erkenntnisse und Erwägungen zu treffen.

Die Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung werden regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung ist über die Homepage des LAVES unter <https://www.laves.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Lebensmittel > Kontrollmaßnahmen > Hygienekontrolle/betriebliche Kontrolle > Ausführungshinweise für die Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle“ abrufbar.

#### 2. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 20. 10. 2022 in Kraft.

An  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover  
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser  
das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1381

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen

**Erl. d. ML v. 12. 10. 2022 — 106-04011-746/2022 —**

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 17. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1175)  
— VORIS 78600 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2022 wie folgt geändert:

Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird am Ende nach den Worten „bezogen werden“ der Klammerzusatz „(regionaler Warenbezug)“ angefügt.
- b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt: „Hierbei muss die letzte Herstellungsstufe der Waren im 75 km-Radius stattgefunden haben. Gleiches gilt für entsprechende Auswahlkriterien nach Nummer 7.6.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 4 bis 10.
- d) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Vor dem Wort „Warenbezug“ werden die Worte „ökologische/regionale“ gestrichen.
  - bb) Nach dem Wort „Erwerb“ wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „, der“.
- e) Im neuen Satz 6 wird das Wort „regionale“ durch die Worte „regionale/ökologische“ ersetzt.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1381

## Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

### Beratung und Überwachung in der Berufsbildung GeoIT durch Beraterinnen und Berater nach § 76 BBiG

**Bek. d. LGLN v. 28. 9. 2022 — 13-87 118 —**

Bezug: Bek. v. 13. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 372)

1. Das LGLN als Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie (GeoIT) hat nach § 9 BBiG vom 4. 5. 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 7. 2022 (BGBl. I S. 1174), aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. 9. 2022 in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24. 8. 1973 und 16. 3. 1976 die in der **Anlage** abgedruckten Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungs-/ Umschulungsstätten der GeoIT durch Beraterinnen oder Berater nach § 76 BBiG — Grundsätze zur Berufsbildungsberatung und -überwachung GeoIT — neu gefasst und erlassen.
2. Die Bek. tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Bezugsbekanntmachung tritt gleichzeitig außer Kraft.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sowie andere behördliche Vermessungsstellen die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die Industrie- und Handelskammern

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1381

**Anlage****Grundsätze zur Berufsbildungsberatung  
und -überwachung GeoIT****1. Status der Beraterinnen oder der Berater nach § 76 BBiG**

In der Berufsbildung GeoIT sind die Beraterinnen und Berater nach § 76 BBiG (Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater) in der Regel hauptamtlich tätig. Daneben können nebenberufliche und ehrenamtliche Beraterinnen und Berater bestellt werden. Die von der Zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie bestellten Beraterinnen oder Berater sind unter Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches allen interessierten Kreisen in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beraterinnen und Berater sind der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT für ihre Tätigkeit verantwortlich.

**2. Qualifikationsmerkmale der Beraterinnen oder Berater**

Die Beraterinnen oder Berater sollen einen Berufs- oder Studienabschluss in der GeoIT und eine mehrjährige Berufserfahrung nachweisen. Die Eignung als Ausbilderin bzw. Ausbilder i. S. des BBiG ist zu erfüllen.

**3. Aufgaben der Beraterinnen oder Berater**

Die Beraterinnen und Berater überwachen und fördern nach § 76 BBiG die Berufsbildung durch Beratung der hieran beteiligten Personen. Hierzu zählt vornehmlich die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung. Sie wirken an der Zusammenarbeit aller betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen mit.

**3.1 Beratung**

3.1.1 Die Beratung der Auszubildenden, Auszubildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbilder umfasst z. B.:

- Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis,
- Ausbildungsmöglichkeiten (Ausbildungsberufe — Ausbildungsordnungen, Teilzeitberufsausbildung),
- Verkürzung der Ausbildungsdauer (Anrechnung, Verkürzung, vorzeitige Zulassung) oder deren Verlängerung,
- Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Vergütungsanspruch und Mindestvergütung,
- Zwischen- und Abschlussprüfungen (Anforderungen, Abläufe, Anmeldung bzw. Antrag, Zulassung),
- Fortbildungs- und Förderungsmöglichkeiten,
- Hinweise auf Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bei Leistungs- und Entwicklungsstörungen.

3.1.2 Die Beratung der Auszubildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbilder umfasst daneben z. B.:

- Art und Einrichtung der Ausbildungs-/Umschulungsstätten,
- Bedeutung des angemessenen Verhältnisses zwischen Auszubildenden, Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Fachkräften zu Ausbildungsplätzen und Auszubildenden,
- persönliche und fachliche Eignung der Auszubildenden sowie des Ausbildungspersonals,
- Bestellung von Ausbilderinnen und Ausbildern,
- berufs- und arbeitspädagogische Fragen der Ausbildung,
- Berufsausbildungsvertrag insbesondere Ausbildungspflichten,
- sachliche, zeitliche Gliederung der Ausbildung (betrieblicher Ausbildungsplan) und ergänzende Maßnahmen,
- Führung der Ausbildungsnachweise,
- Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere den berufsbildenden Schulen und Erziehungsberechtigten,
- berufliche Umschulung und Prüfungen beruflicher Fortbildung,
- Berufsbildung für besondere Personengruppen,
- einschlägige Gesetze, Vorschriften und Anordnungen.

**3.2 Überwachung**

Die Überwachung der Durchführung der Berufsbildung umfasst weiterhin z. B.:

- Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Auszubildenden sowie des Ausbildungspersonals,

- Einhaltung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes,
- Einhaltung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten,
- Freistellung zum Besuch der Berufsschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel,
- Beachtung der Vergütungsansprüche der Auszubildenden,
- Anwendung der einschlägigen Vorschriften (z. B. BBiG, ArbSchG, MuSchG und andere arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften),
- Beachtung der Verhältnisse von Ausbildungspersonal und Fachkräften zu Ausbildungsplätzen und Auszubildenden,
- Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln i. S. von § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 BBiG.

**3.3 Zusammenarbeit**

Zudem wirken die Beraterinnen und Berater bei der Zusammenarbeit von betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen mit.

Dazu haben sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Zusammenarbeit der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT mit den Betriebsleitungen oder Verwaltungen und den Betriebs- oder Personalräten der Ausbildungs-/Umschulungsstätten sowie mit der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, den berufsbildenden Schulen, der Gewerbeaufsicht und anderen Stellen zu unterstützen.

**4. Verfahren für die Beratung und Überwachung**

Die Beraterinnen oder Berater entscheiden nach den jeweiligen Erfordernissen eigenverantwortlich über die Angemessenheit der Beratung und Überwachung.

Die Beratungs- und Überwachungsaufgaben sollen die Beraterinnen oder Berater erfüllen durch:

- Besuche der Ausbildungs-/Umschulungsstätten,
- regelmäßige Sprechstunden oder Sprechtage,
- Einzel- oder Gruppenberatung, z. B. in berufsbildenden Schulen,
- Informationsveranstaltungen oder -angebote für Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Auszubildende — auch in medialer Form oder mittels Videokonferenztechnik —.

Dabei ist von einem Arbeits- oder Zeitplan auszugehen, der sicherstellt, dass die im Bereich liegenden Ausbildungs-/Umschulungsstätten möglichst im jährlichen Turnus aufgesucht werden. Der Plan hat zu berücksichtigen, dass Ausbildungsstätten bei gegebener Veranlassung (Beschwerden oder sonstige aktuelle Anlässe) mit Vorrang zu prüfen sind.

Zur Überwachung gehören auch Informationen, mit deren Hilfe sich die zuständigen Stellen Kenntnisse über die Eignung und ordnungsmäßige Durchführung der Berufsbildung verschaffen. In der Regel gehen den zuständigen Stellen Informationen über die Ausbildungsstätten zu. Außerdem können Auszubildende, Erziehungsberechtigte und Betriebs- oder Personalräte Auskünfte geben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Auszubildenden gemäß § 76 Abs. 2 BBiG verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungs-/Umschulungsstätten zu gestatten. Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde. Die Beraterinnen oder Berater sind in Anlehnung an §§ 203 und 204 StGB zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet.

**5. Zahl der Beraterinnen und Berater**

Die Zahl der Beraterinnen und Berater ist so festzusetzen, dass die Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach den Nummern 3 und 4 im ausreichenden Umfang wahrgenommen werden können.

Die Anzahl ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Zahl der Ausbildungsstätten in den beiden Ausbildungsberufen,
- geographische Verteilung der Ausbildungsstätten,

- Zahl der Auszubildenden der Ausbildungsberufe in den unterschiedlichen Ausbildungsbereichen,
- Verteilung der Auszubildenden auf die Ausbildungsstätten.

Soweit möglich sollen die Beraterinnen und Berater fachspezifisch eingesetzt werden. Ihr Tätigkeitsbereich kann aber auch berufsfeld- oder fachbereichsbezogen sein.

#### 6. Berichterstattung über die Tätigkeit

Die Beraterinnen oder Berater berichten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Berufsbildungsausschuss der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT über die Tätigkeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

## Niedersächsisches Landesjugendamt

### Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 31 Satz 2 SGB X i. V. m. § 6 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

AV d. NLJA v. 12. 10. 2022  
— 51302/2-22 —

#### I. Verfügung

Das Niedersächsische Landesjugendamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei Kindertagesstätten mit drei Gruppen, von denen eine der drei Gruppen eine vor dem 1. 8. 2021 genehmigte Gruppe ist, der nicht mehr als zehn Kinder im Sinne des § 4 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) alte Fassung (a. F.) für Kinder angehören, im Folgenden „Kleingruppe“ genannt, gilt folgende Regelung:

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DVO-NKiTaG wird übergangsweise genehmigt, dass neben dem Raum oder dem abgrenzbaren Bereich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO-NKiTaG ein Raum oder abgrenzbarer Bereich außerhalb der Gruppenräume, der für unterschiedliche Angebote, insbesondere für Bewegungsangebote genutzt werden kann, nicht vorhanden sein muss. Ferner wird abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 DVO-NKiTaG für Gruppen nach Satz 1 übergangsweise genehmigt, dass kein Raum für das Erledigen von Leitungsaufgaben neben dem Arbeitsraum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 NKiTaG vorhanden sein muss. Diese Ausnahmegenehmigung gilt rückwirkend ab 1. 8. 2021 als erteilt. Eines gesonderten Antrages und einer gesonderten Genehmigung im Einzelfall durch das Landesjugendamt bedarf es nicht.

2. Der „Kleingruppe“ dürfen

- höchstens fünf Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und kein Kind mit Behinderung, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat, angehören (§ 11 Abs. 3 NKiTaG) und
- ausschließlich Kinder der Altersstruktur vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angehören.

3. Die „Kleingruppe“ dient dazu, den Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 20 NKiTaG für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, und für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt zu erfüllen, welcher anders kurzfristig nicht zu erfüllen ist.

4. Die Regelung zu 1. gilt nicht für Kindertagesstätten, die bereits gemäß § 5 Satz 1 DVO-NKiTaG vor dem 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind (Bestandsschutz).

5. Die Ausnahme endet unmittelbar mit Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis oder der Aufhebung der aktuellen

Betriebserlaubnis gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte, der unter diese Ausnahmegenehmigung fällt, spätestens aber mit Ablauf des 31. 7. 2024.

#### II. Begründung

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) a. F. musste jede Kindertagesstätte über einen Arbeitsraum für die Fachkräfte verfügen; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden durfte. Gemäß § 1 Abs. 3 1. DVO-KiTaG a. F. musste in Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen zusätzlich zu der Mindestausstattung nach Absatz 1 ein abgrenzbarer Bereich vorhanden sein, der auch als Mehrzweck- oder Bewegungsfläche nutzbar war.

Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 10 DVO-NKiTaG wieder.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis vor Inkrafttreten der DVO-NKiTaG wurde bei einer Kindertagesstätte mit drei Gruppen, von denen eine der drei Gruppen eine „Kleingruppe“ war, keine abgrenzbare Mehrzweck- oder Bewegungsfläche und kein gesonderter Arbeitsraum gefordert.

Mit Inkrafttreten der DVO-NKiTaG wird von dieser Verwaltungspraxis zur Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsstandards im Hinblick auf das Wohl der Kinder Abstand genommen. Danach muss jede Kindertagesstätte mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DVO-NKiTaG über einen Raum oder abgrenzbaren Bereich außerhalb der Gruppenräume, der für unterschiedliche Angebote, insbesondere für Bewegungsangebote, genutzt werden kann, verfügen. Eine Kindertagesstätte mit mehr als zwei Gruppen muss gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 DVO-NKiTaG neben dem Arbeitsraum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 DVO-NKiTaG über einen Raum für das Erledigen von Leitungsaufgaben verfügen. Zu den (gleichzeitig anwesenden) Gruppen gehören auch Gruppen nach § 11 Abs. 3 NKiTaG, der nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein Kind mit Behinderung nicht angehört, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich anerkannt hat.

Gemäß § 6 S. 1 DVO-NKiTaG kann das Landesjugendamt auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 1 bis 4 und des § 5 Satz 2 zulassen, wenn der Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII i. V. m. § 20 NKiTaG anders nicht erfüllt werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt vor dem Hintergrund, dass auf Grund der bisherigen Verwaltungspraxis landesweit Kindertagesstätten mit zwei Gruppen zuzüglich einer „Kleingruppe“ existieren. Zudem ist die Anzahl der Kinder, die einen Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII haben, durch die Ukraine-Krise unvorhersehbar angestiegen. Auf Grund der bestehenden Betreuungsgenässe wird den betreffenden Kindertagesstätten übergangsweise die Möglichkeit eingeräumt, die bis zum Inkrafttreten der DVO-NKiTaG betriebenen „Kleingruppen“ bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2023/2024 unter den genannten Voraussetzungen weiterhin rechtmäßig zu betreiben. Dadurch erhalten die Träger der Kindertagesstätten ausreichend Zeit, um zukünftig die in § 1 DVO-NKiTaG vorgeschriebenen räumlichen Voraussetzungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen. Die Frist berücksichtigt, dass regelmäßig längerfristige bauliche Maßnahmen und haushalterische Planungen erforderlich sein werden oder bei Wegfall der zehn Plätze für anderweitigen Ersatz zu sorgen ist, um den Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII rechtmäßig zu erfüllen.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwal-